



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

2. Satzung vom 25.02.2025 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Halver vom 25.02.2013

Aufgrund

- der §§ 6,7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, (GV NRW S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- und in Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 24.02.2025 folgende Änderungen beschlossen:

§ 1

1. § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird ersetzt durch: Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten (§16 Abs. 2 KrWG), Verbänden (§17 Abs.3 KrWG) oder Einrichtungen (§18 Abs. 2 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 25.02.2025 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Halver vom 25.02.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 17.04.2025

Der Bürgermeister
Gez.
Michael Brosch